

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Mörlenbach“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 21.09.2010 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der Wasserversorgung, des Bauhofs und der Gebäude- und Immobilienwirtschaft werden als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser (Wasserversorgung) im Gemeindegebiet;
 - b) die Pflege und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grünflächen, die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Straßenunterhaltung und die Abfallentsorgung (Bauhof);
 - c) die zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude einschließlich der angemieteten und vermieteten Grundstücke und Gebäude (Gebäude- und Immobilienwirtschaft), insbesondere:
 - Wahrnehmung der Eigentümerpflichten und -befugnisse im Auftrag der Gemeinde;
 - Kauf, Verkauf, Erbbaurecht, grundsätzlich nach vorheriger Beschlussfassung auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzung;
 - An- und Vermietung (Miet-, Pacht- und andere Verträge, Betriebskostenabrechnung);
 - Wartung gebäudetechnischer Anlagen;
 - Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen;
 - d) Übernahme der Bauherrenfunktion bei Neu- und Ersatzinvestitionen zu Buchstabe a-c, im Rahmen der nach Abs. 3 zugewiesenen Produkte.

- (3) Die dem Eigenbetrieb zuzuordnenden Produkte aus dem doppelten Haushalt der Gemeinde Mörtenbach ergeben sich aus der dieser Eigenbetriebssatzung als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 kann er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Mörtenbach“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt insgesamt EUR 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

Davon werden zugeordnet:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | der Einrichtung Wasserversorgung | EUR 100.000 |
| b) | der Einrichtung Bauhof | EUR 50.000 |
| c) | der Einrichtung Gebäude- und Immobilienwirtschaft | EUR 100.000 |

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen, die von dem Gemeindevorstand bestellt werden. Davon ist ein(e) Betriebsleiter/-in für die kaufmännischen und zwei Betriebsleiter/-in für die technischen Belange verantwortlich. Für den kaufmännischen Betriebsleiter/-in ist ein Stellvertreter/-in zu bestellen. Die Betriebsleiter/-innen für die technischen Belange vertreten sich gegenseitig.
- (2) Die/der kaufmännische Betriebsleiter/in nimmt die Funktion der/des Ersten Betriebsleiters/in wahr.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Ersten Betriebsleiters/in den Ausschlag.
- (4) Der Gemeindevorstand kann mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Mörlenbach nach Maßgabe des § 3 EigBGes in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter und einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 S. 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß Abs. 3 ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber einem/einer der Betriebsleiter/-innen.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Verträge, deren Wert im Einzelfall EUR 5.000 nicht übersteigt, für den Eigenbetrieb abschließen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des

Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft gemäß § 6 EigBGes für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes; darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.

Bestimmt die/der Bürgermeister/in an ihrer/seiner Stelle das für das Finanzwesen der Gemeinde zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes zu ihrer/seinem Vertreter/in, so entsendet der Gemeindevorstand ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist die/der Bürgermeister/in zugleich für die Finanzen der Gemeinde zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Gemeindevorstand auch in diesem Fall ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.
 3. Wenn für den Eigenbetrieb ein Personalrat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 HPVG einzurichten ist, zwei Mitglieder dieses Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

Bilden dagegen die Gemeinde und der Eigenbetrieb in Anwendung des § 7 Abs. 4 HPVG eine Dienststelle, gehören der Betriebskommission zwei Mitglieder des Personalrates der Gemeinde an, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit dieses Personalrates gewählt werden.
- (3) Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, für jedes berufene Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen.

- (4) Der Betriebskommission kann weiterhin eine technisch besonders erfahrene Person angehören, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird. Ein/-e Stellvertreter/-in ist nach den gleichen Voraussetzungen zu wählen.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.
- (6) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Bürgermeister/in oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 2 % des Stammkapitals gemäß § 3 dieser Satzung im Einzelfall übersteigt;
 - d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (§ 10 Abs. 1 EigBGes), insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist, deren Wert im Einzelfall mehr als EUR 5.000, aber EUR 10.000 nicht übersteigt;
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

- f) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - g) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 - h) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 - i) die Entscheidung über Anträge auf den Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 5.000,- EUR im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand ist über die in § 8 EigBGes geregelten Aufgaben hinaus auch zuständig für:
- a) Ausübung der Trägerfunktion, soweit nicht der Gemeindevertretung vorbehalten;
 - b) Ausübung der Trägersaufsicht.
- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Aufgaben der Betriebsleitung und der Betriebskommission nach deren Anhörung in seine Zuständigkeit zurückzunehmen, wenn auf andere Weise eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet

und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie ist im Rahmen der ihr nach § 5 EigBGes obliegenden Aufgaben insbesondere zuständig für:

- a) die allgemeine Aufgabenstellung und Zielsetzung des Eigenbetriebes;
- b) Erlass und Änderung der Satzung;
- c) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
- e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
- f) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
- g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8. EigBGes, soweit der Betrag von EUR 10.000 überschritten wird;
- h) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall EUR 10.000 übersteigt;
- i) die Verwendung von Mitteln der Kapitalrücklage des Eigenbetriebs und die Verwendung von Verkaufserlösen aus Grundvermögen, das zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehört;
- j) die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan über EUR 10.000 und die Zustimmung zu noch nicht im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben für Einzelvorhaben über EUR 10.000;
- k) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
- l) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
- m) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
- n) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
- o) Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder der/dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 EigBGes und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
- p) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde Mörlenbach eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Eigenbetriebs.
- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Gemeinde gelten auch für die Betriebsleiter und sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs.
- (4) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung der Gemeinde Mörlenbach bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebssatzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse (§ 117 HGO) abgewickelt, die mit der Gemeindekasse verbunden wird; die Geldverwaltung obliegt der Gemeindekasse.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 **Allgemeine Verwaltungsanordnungen**

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder sonst anzuwendende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 16 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, mit der Maßgabe, dass ein Jahresabschluss erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011 zu erstellen ist.

Mörtenbach, 21.09.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister